- 92. Zum Begriffe des tatfächlichen Angebots nach § 294 BGB.
- III. Zivilsenat. Urt. v. 3. November 1914 i. S. Kirchengemeinde L. (Kl.) w. P. (Bekl.). Rep. III. 266/14.
  - I. Landgericht Königsberg.
  - II. Oberlandesgericht bafelbft.

Der Beklagte hat das Pfarrland der Klägerin durch Bertrag vom 3. April 1900 für die Zeit vom 1. Oftober 1900 bis jum 1. Oftober 1918 gepachtet. Da er ben am 1. Oftober 1913 fälligen Pachtzins weder an diesem Tage noch innerhalb einer ihm gewährten Nachfrift entrichtete, beschloß ber Gemeindefirchenrat auf Grund einer Bertragsbestimmung, wonach ber Rudftand mit einer Rate gur fofortigen Lösung des Bertragsverhältnisses berechtigte, am 14. Ofiober 1913 nachmittags die Aufhebung bes Pachtverhältnisses. Der Beichluft wurde dem Beklagten am 15. Oftober 1913 mitgeteilt. Beklagte hatte aber am 14. Oktober 1913 vormittags, alfo noch por dem Beidluffe des Gemeindefirchenrats, wenn auch vergeblich, fomohl bem Raffenführer Rantor Ne. als bem Borfitenben bes Gemeinde= firchenrats Pfarrer Na. Bahlung angeboten und bestreitet mit Rudficht hierauf die Wirksamkeit ber Rundigung. Die Rlägerin verlangt Räumung bes Bachtguts. Das Berufungsgericht machte bie Entscheidung von einem richterlichen Gibe bes Bellagten abhängig, daß er bei bem Angebot ber Rahlung ben bagu erforberlichen Gelbbetrag bei sich gehabt habe. Die Revision der Klägerin wurde zurud. gewiesen.

Aus ben Grunben:

"Das Berufungsgericht legt ben Pachtvertrag bahin aus, daß auch für das strengere vertragsmäßige Kündigungsrecht die Grundsätze des § 554 BGB. anzuwenden seien. Diese Auslegung ist rechtlich nicht zu beanstanden. Nach § 554 Abs. 1 S. 2 BGB. ist die Kündigung ausgeschlossen, wenn der Mieter den Vermieter befriedigt, bevor sie erfolgt. Der Befriedigung ist für die Anwendung des § 554 ein Angebot gleichzustellen, das den Vermieter als Gläubiger in Annahmeverzug versetzt (§ 293 BGB.)."... (Wird näher ausgeschührt.)

"Nach § 294 BGB. muß die Leiftung, wenn der Gläubiger in

Berzug geseht werden soll, so, wie sie zu bewirken ist, tatsächlich angeboten werden. Das tatsächliche Angebot muß so erfolgen, daß der Gläubiger nichts weiter zu tun braucht, als zuzugreisen und die angebotene Leistung anzunehmen. Dazu genügte nicht, daß der Bestlagte das Geld bei sich trug. Es war aber anderseits auch nicht, wie die Revision meint, notwendig, daß er das Geld aus der Tasche hervorholte. Er mußte nur durch sein Verhalten gegenüber demsjenigen, der das Geld empfangen sollte, deutlich zum Ausdruck bringen, daß er das Geld bei sich habe, um es im Falle der Zustimmung sosort auszuhändigen. Das Berusungsgericht erachtet aber auf Grund der Aussage des Ne. als erwiesen, daß der Beklagte das Geld bei sich habe. War letzteres, wie durch die Eidesleistung festzgestellt werden soll, richtig, so sag ein tatsächliches Angebot im Sinne des § 294 BGB. vor."...